

**Bekanntgabe  
gemäß § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Neuwied, Untere Wasserbehörde, Wilhelm-Leuschner Straße 9, 56564 Neuwied, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- zur Renaturierung des Ockenfelder Baches, Gewässer III. Ordnung, mit Entfernung von zwei Durchlässen und Ausbildung von Furten,

in der Gemarkung Ockenfels

Flur: 7, Flurstücks-Nr.: 391/1, 392/2, 421/2, 424/3, 424/3, 427/3, 428/3, 429/1, 430/1,  
432/434, 438, 446/3  
Flur: 8 Flurstücks-Nr.: 379/2, 380/1, 380/2 (Durchlass I), 363, 455, 558, 490/1, 551/3,  
559/1  
Flur: 9 Flurstücks-Nr.: 408, 409 (Durchlass II)

beantragt durch die Ortsgemeinde Ockenfels, vertreten durch den Bürgermeister,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchgeführt wird.

Die UVP-Pflicht im Einzelfall ergibt sich aus § 7 UVPG und der Anlage 1, Ziffer 13.18.2. Danach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die erfolgte Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wasserrechtliche Zulassung erfolgt daher als Plangenehmigung (Az. 6/10-62-UWB-677/17).

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im Internetangebot der Kreisverwaltung Neuwied ([www.kreis-neuwied.de](http://www.kreis-neuwied.de)) unter dem Link „Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Neuwied, den 18.11.2019  
Kreisverwaltung Neuwied  
In Vertretung  
Michael Mahlert  
1. Beigeordneter